

Deutsches Reich.

Der Außenminister hat unter 27. Mai an sämtliche Oberpräsidenten eine Einleitung einer ärztlichen Landesvertretung betr. Erlass gerichtet. Es wird darin mitgeteilt, daß eine künftige Verordnung vom 26. Mai 1887 ergangen ist, nach welcher für jede Provinz eine aus den freizügigen des Landes hervorgehende und aus mindestens 12 Mitgliedern bestehende Ärztekammer zu bilden ist, deren Aufgabe es sein wird, alle Fragen und Angelegenheiten zu erörtern, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind.

Die Nordd. Allg. Ztg. schreibt heute an hervorragender Stelle (i. Priv.-Telegr. im Hauptst.) Der ehemalige französische Botschafter am russischen Hofe, General Lessa, hat in der Nummer des 'Signor' vom 21. Mai unter dem Titel 'Kaiser Alexander II. und Frankreich im Jahre 1875' diplomatische Kenntnisse veröffentlicht, welche in der französischen, russischen und englischen Presse ungetrübte Beachtung erlangt haben. Man hat dort auf diese 'Entlassungen' von neuem das oft widerlegte Märchen bekommen wollen, als ob Deutschland im Jahre 1875 einen Angriff auf Frankreich geplant hätte, während doch gerade das Gegenteil aus jenen Schriftstücken hervorgeht. Der General Lessa mag aus eigenen Motiven über ein höheres Reich zu erwählenden Umständen Deutschlands geäußert und seinen Verbindungen in Petersburg Hinzusatz gegeben haben; aber nach seinem eigenen Eingeständnis erwies sich diese Nachricht als unbegründet. Als er dem Kaiser Alexander II. von den schwärzen Punkten sprach, welche Franz Bismarck herabgeschickt und die geeignet waren, die Ruhe des Reichs zu erschüttern, antwortete ihm der Czar, der in Bezug auf die deutsche Politik besser informiert war als alle französischen Staatsmänner, Deutschland sei 'sehr entfernt' einen Krieg zu wollen; er, der Czar, erwies sich bestimmt (gerinnend), daß Kaiser Wilhelm 'ganz entschieden gegen jeden Krieg' sei.

Die Grundlosigkeit der letzten französischen Behauptungen tritt noch deutlicher hervor, wenn man die aus der Sendung des Herrn v. Nadobny nach Petersburg entnommenen Argumente prüft. Der General Lessa behauptet, Herr v. Nadobny habe nach Petersburg geschickt, um ihm den Genuß von Kompetenzen im Orient zu versprechen, wenn er Deutschland gegenüber über Frankreich herfallen lassen würde. Diese Behauptung ist unbegründet. Der General Lessa macht keinen Versuch, die Gründung durch Vornehmheit oder Subdieu zu begründen. Sie ist einfach aus der Luft gegriffen und hat kein anderes Interesse als die Verdächtigkeit der Welt zu erfinden. Die Mitglieder des Herrn v. Nadobny von seiner Sendung nach Petersburg hat früher nicht als der höchste Kriegsminister überhaupt von französischen Agenten, im Zusammenhang mit dem Fürsten Gortschakoff, in Szene gesetzt wurde. Sie hätte seinen weiteren Zweck, als den geschichtlichen Vertretung des abweichenden Beschlusses durch einen diplomatischen, der den Rang eines Gehobenen befaßt, habe die Intentionen der Regierung genau bekannt, weil er sich dahin im kaiserlichen Amt in Berlin gearbeitet hatte und der der Dialekt des Fürsten Gortschakoff gewöhnt war.

Als Ergänzung zu den letzten Entlassungen stellt die 'Nordd.' benennen einige Schriftstücke aus jener Epoche an die Seite, welche erlöschendes Vornehmlichkeit enthalten für die Wichtigkeit dessen, was im Vorstehenden gesagt worden ist.

Ein gelehrter pariser Korrespondent der 'Post' giebt eine interessante Schilderung darüber, wie unter Vorklang der geheimen Fonds des Kriegsministeriums zur Schürfung des Deutschlandes nicht nur in Frankreich, sondern auch in Rußland verwendet wurden. Wir entnehmen daraus das Folgende:

Die Emphänglichkeit gewisser französischer Journalisten für eine schätzvolle Beihilfe, wie sie unter dem Kaiserreich ergriffen ist, die dieser geliehen. Eine kleine Anzahl seiner Zeitungen genüht sich heute unter glänzenden Bedingungen, so in der 'Revue', der 'Revue de la guerre' für eine große Bekanntheit eine entsprechende bedeutende Summe zu ziehen. Nebenbei hat das genannte Blatt, nach dem Urtheil von Sachverständigen, keine Extrazugang begehren, indem es 2400 Franken stellt, um den alterchändigen General Fiala, der bis dahin für einen Ehrenmann gehalten hatte, durch den de Sieyès zu veranlassen, Staatspapiere, deren Geheimhaltung seiner Dummheit erwidert worden war, in 'Revue' zu veröffentlichen.

Weber die gedürftigen Studenten hat sich jüngst ein wahrer Wohlthäter ergötzt. Paul de Cassagne befindet sich in der 'Autos' mit dem ihm charakteristischen Beizehnt, daß die 4-800,000 Frs. geheimen Fonds des Kriegsministeriums, welche für die Studenten im Jahre verordnet gehalten werden sollten, einst-allerer Erbvermögen, die unter dem letzten Kriegsminister Campanos die verabsäumte Summe von 700,000 Frs. enthält, in jüngerer Zeit ausschließlich für Zwecke im Inn- und Ausland verwendet und verbraucht worden sind. Unter denen, die dazu profitirt haben, nennt man in erster Linie und ganz allgemein einen bekannten Demagogen und Kampflehrer, dem ten Reichthum und dem Einfluß das für die in Aussicht genommenen Reizen der Armee die Summe von 160,000 Frs. eingebracht haben sollen.

Unter den ausländischen Blättern, über die sich die kriegsmilitärische Wanne ergötzt hat, macht man hier hauptsächlich die 'Revue de la guerre' namhaft, der dafür die Aufgabe angeteilt ist, die geheimen Fonds, die unter dem Namen anderer französischer Blätter in ihrer Redaction durch den Schriftführer an Wohlthätigkeit und Berlegenheit wünschlich nach zu übermitteln.

Der Schreiber obiger Zeilen verprieht eventuell weitere Entstellungen über dieses Thema.

* Durch die Blätter ist kürzlich die Nachricht gegangen, daß

gegen zwei bei dem Bezirkspräsidium zu Strafburg angestellte Beamte, den Kauselambenen Cabannes und den Vorkammler Brückner, die Unternehmung wegen Landesvertrahes eingeleitet worden ist. Es verläuft der 'N. Z.' zufolge (siehe Privat-Telegr. im heutigen Hauptst.), daß der Beschuldigte Cabannes infolge seiner Gefährlichkeit gemacht und insbesondere eingekerkert hat, zu dem bekannten Oberst Vincenz, dem vornehmlichen Chef des französischen Nachrichtensystems, in Beziehungen gestanden und denselben unter der Adresse 'Hr. Müller-Paris, Rue de Valenciennes Nr. 26' Berichte überbracht zu haben. In diesen Unternehmungen ist noch ein dritter Beamter des Bezirkspräsidiums zu Strafburg, der Streicherbruder August Glaninger, nach einem festgestellten Vermögensvertrahes verhaftet worden. Glaninger hat sich selbst bezichtigt, von Cabannes zur Mittheilung solcher Nachrichten verleitet worden zu sein.

Halle, den 1. Juni.

Heute vormittag ist die Ausrüstungskommission hier zusammengetreten. Um 10 Uhr ist die Kommission hier angekommen. Die Ausrüstungskommission ist im Auftrag der Stadt Hamburg, welche die Ausrüstung der Reichsarmee für die nächsten Tage zu beschaffen hat, mit dem Zweck, die Ausrüstung der Reichsarmee für die nächsten Tage zu beschaffen. Die Kommission ist im Auftrag der Stadt Hamburg, welche die Ausrüstung der Reichsarmee für die nächsten Tage zu beschaffen hat, mit dem Zweck, die Ausrüstung der Reichsarmee für die nächsten Tage zu beschaffen.

Am 25. d. hält die Schnapsakts-Versammlung der 1. Section 4. im Rathhof zur Stadt Hamburg ihre Hauptversammlung. Auf der Tagesordnung stehen die üblichen Punkte, nämlich 'freie Vorträge', welche bis zum 7. d. zur Kenntnis des Vorstehenden zu bringen sind.

Am 25. d. hat die Schnapsakts-Versammlung der 1. Section 4. im Rathhof zur Stadt Hamburg ihre Hauptversammlung. Auf der Tagesordnung stehen die üblichen Punkte, nämlich 'freie Vorträge', welche bis zum 7. d. zur Kenntnis des Vorstehenden zu bringen sind.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Die am 25. d. gehaltenen Schnapsakt-Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen. Die Vorträge sind im Allgemeinen bescheiden ausgefallen.

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 1. Juni. Der unlangst erwähnte, von einem früheren Mitgliede des hiesigen Kriegervereins gegen den Vorstand des letzteren angebrachte Prozeß ist kürzlich seitens der II. Civilkammer des königl. Landgerichts zugunsten des Klägers entschieden worden. Das Landgericht hat erklärt, daß der Beschuldigte Cabannes (Vereinsvorstand) vom Decr. 1885, nach welchem der Kläger aus dem Vereine ausgeschlossen worden ist, für unzulässig zu erklären und dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Die Ausschließung wurde aufgrund des § 16 des Vereinsgesetzes, welcher lautet: 'Mitglieder, die des Vereinszweckes Förderung und Aufrechterhaltung dem Vereine zur Last gerechen, werden von demselben ausgeschlossen, sowie überhaupt alle diejenigen, welche durch ihr Verhalten mit dem Vereinszweck in Widerspruch treten. Die Maßregel der Ausschließung darf aber in jedem Falle erst nach Beratung der Generalversammlung vom Vorstände beschließen werden.' Kläger hat auf dem 18. d. an den Vereinsvorstand ein Schreiben geschrieben, auf die in der Klage Bezug genommenen Briefe dem Verein zur Kenntniss gebracht und mit dem Vereinsvorstand in Widerspruch getreten ist. Befalls Beschuldigung der Ausschließung des Klägers aus dem Vereine hat dessen Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Die Einladung der Vereinsmitglieder zu dieser Versammlung ist durch die hiesigen Zeitungsblätter ohne Befragung irgend welcher Tagesordnung erfolgt. Zu dieser Versammlung sind außer den 5 Vorstandsgliedern nur zwei Mitglieder erschienen, nämlich der Kläger und ein Mitglied des Vereins, während die übrigen Mitglieder der Klage ausbleiben. Nach Vortrag der erhaltenen Briefe und Berathung haben 22 anwesende Mitglieder für sofortige Ausschließung des Klägers, 9 für Einberufung eines Oberrichters über denselben gestimmt. Demnach hat der Vorstand des Vereins sofort die Ausschließung des Klägers aus dem Vereine beschlossen. Der Gerichtshof ertheilte nach dem Klagenantrage die Ausschließung nicht als zu Recht bestehend, und erkannte wie vorstehend bezeichnet.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Halle, 30. Mai. Ein Haus für das zwölfte Kind besprochen der Rentner in Wahrenstedt in Schleswig-Holstein aus dem dortigen Eisenbahnangehörigen vor mehreren Jahren, als dielem nach und nach eine Anzahl Kinder geboren wurde. Dieses Versprechen wurde bei der Geburt des zehnten und auch des elften Kindes nicht erfüllt, sondern erst nach dem Tode des Klägers, nachdem der Rentner dem auch das Verprechen erfüllt gemeint habe, soll dieser jetzt erklärt haben, daß er das Verprechen des Klägers nicht erfüllen wollte, sondern sich für das zehnte Kind gebären ließ. Es ist verheißunglich über den Fall berichtet worden, daß das zwölfte Kind über die Geburt des Klägers sich gezeitigt, daß es zum gebären und sich Verheirathen als im Ehezug erfolgt gezeitigt hat. Der Angeklagte klagt und die Civilkammer des Landgerichts entschied nach längerer Zeit und vielen Terminen zugunsten des Klägers. Der Beklagte legte dem Oberlandesgericht ihre Berufung ein und dieses hat jetzt bisher entschieden, daß das Verprechen als ein unrichtiges sich darstellt, dieses als bindend zu bezeichnen und die Berufung abzuweisen, der Vater des zwölften Kindes aber berechtigt ist, sich von dem Hütern des Beklagten aus zu ziehen.

Grafschaft nicht gefordert. Auch hier fand sich, daß die Thier angeboren waren, sowie das vom Juncus des Gebirges aus der Juncus-Gruppe...

Bermittler.

Der Jafabische in Kiel hat Prinz Heinrich, welcher bekanntlich den Grundstein der Kirche gelegt und bei Einweihung derselben die Thier zuerst aufgeführt hat, ein großes metallenes Taufbecken geschenkt...

Ein Verein für Gauderich-Nennen. Nennen bei Charlottenburg, Sonntag den 31. Mai, nachm. 3 1/2 Uhr. I. Gauderich-Nennen. Preis 800 M. 2000 M. (10 Unterfroh.) 5 Pferde...

Die Einwohnerzahl Rom's zu verschiedenen Zeiten in ein fruchtbarer Gegenstand der Erörterung, der regelmäßig auf die Tagesordnung gelangt, wenn der Jahresring der Gründung wiederkehrt...

Die Einwohnerzahl Rom's zu verschiedenen Zeiten in ein fruchtbarer Gegenstand der Erörterung, der regelmäßig auf die Tagesordnung gelangt, wenn der Jahresring der Gründung wiederkehrt...

Der Humor bei den Franzosen ist leider selten geworden, in gegebenen Fällen ist er aber doppelt erfreulich. Heute hat die S. in Paris einen neuen Humor...

Berlin und Veranlassungen. Die Berliner Zeitung hat eine sehr interessante Artikel über die Veranlassungen der Berliner Revolution...

Aus dem Feiertage.

Die geführte Aufsicht aus Ihrem Feiertage betr. die Aufsicht über die Sicherheit des Verkehrs...

was, wie sieht es aber mit seiner Benutzung? In den ersten Vorstellungen konnte man denken...

Halle, 31. Mai.

Schließlich der Kaiserin ist im Anlaß an die geführte Aufsicht noch mitgeteilt, daß dieselben in vorstehender Aufsicht...

A. D. Nr. der betr. Regimentsgeschichte ist stets Genosse gedruckt, in Ritter's geogr. Lexikon sind beide Bezeichnungen, Genosse und Genap, angeführt.

Handels-, Verkehrs- und Börse-Nachrichten.

Halle, 1. Juni. Die Kaiserliche Straßenbahn, Aktien-Gesellschaft, verzeichnet im Mai 16,265.50 M. (gegen 16,757.10 M. im demselben Monat des Vorjahres)...

Halle, 1. Juni. In dem Kontostück über das Verlangen der Redaction der Norddeutschen Zeitung...

Petersburg, 1. Juni. (Telegr.) Der Senat, betreffend die Konvertierung der 5prozentigen Metallanleihe...

Der Reichsanwalt der Aktien-Gesellschaft Wilmshütte teilt die Erhebung des Aktienkapitals von 705,000 M. von welchem Betrag 143,000 M. für den Rückzahlung...

Einnahmen-Einnahmen. Wien, 31. Mai. (Telegr.) Die Einnahmen der Norddeutschen Zeitung in der Woche vom 21. bis 27. Mai 1875...

Zahlungs-Einstellungen.

Table with columns: Name, Wohnort, Amtsgericht, and various dates. Includes entries for S. S. Richter, A. S. Wappler, etc.

Waren- und Produktberichte.

Petersburg, 31. Mai. (Telegr.) Weizen loco 13.75. Roggen loco 7.50. Hafer loco 3.75.

Telegraphische Kursberichte. (Priv.-Telegr.)

Table with columns: Location, Item, and Price. Includes entries for Berlin, Frankfurt, etc.

Waren- und Produktberichte.

Wien, 31. Mai. (Telegr.) Weizen loco 13.75. Roggen loco 7.50. Hafer loco 3.75.

Nachrichten des Landesamts Halle vom 28. Mai.

Angehoben: Der Bergmann Gustav Adolf Wölke und Friederike Wilhelmine Minna Schmidt (Kriehelm und Wühlberg 4).

Berger 4). Der Schlosser Christian Friedrich Wöhner und Auguste Auguste Pauline Weger (Armsbreite 8 und Fischerstraße 9).

31. Mai. Groden: Dem Landrat C. N. Smeding eine Z. (Gumme 12). Dem Landrat C. N. Smeding eine Z. (Gumme 12).

Nachrichten des Landesamts Giebichenstein.

31. Mai. Groden: Dem Landrat C. N. Smeding eine Z. (Gumme 12). Dem Landrat C. N. Smeding eine Z. (Gumme 12).

Letzte telegraphische Nachrichten.

Berlin, 1. Juni. (Priv.-Telegr. der Saale-Ztg.) Die Abreise des Kaisers nach Kiel erfolgt bestimmt morgen um 3 Uhr nachmittags.

Hamburg, 1. Juni. Gestern abend brach am Strandquai ein Feuer aus. Es sind sechs Schuppen niedergebrannt, die britischen Schiffe „City Dortmund“ und „Gladiator“ sind angebrannt...

Wien, 31. Mai. Der Prinzregent Leopold von Bayern ist abends nach München zurückgekehrt, nachdem er selbst im Laufe des Tages dem Kaiser und den Mitgliedern des Kaiserlichen Hauses Abschiedsbefehle gemacht hatte.

Paris, 1. Juni. Anlässlich des gestern abend in der Oper stattgefundenen Offiziersballs hatten sich mehrere tausend Personen vor den Zugängen zur Oper eingefunden...

Paris, 31. Mai. Doulangere überzog gestern seinem Nachfolger das Kriegsministerium, einfluss heute vermittels die Kammern befehlen und verließ Paris.

Paris, 31. Mai. (Deputiertenkammer.) Der Reichspräsident ausprobiert erklärt in Verantwortung des vom Abgeordneten ausgesprochenen Wunsches...

Paris, 31. Mai. (Deputiertenkammer.) Der Reichspräsident ausprobiert erklärt in Verantwortung des vom Abgeordneten ausgesprochenen Wunsches...

Paris, 31. Mai. (Deputiertenkammer.) Der Reichspräsident ausprobiert erklärt in Verantwortung des vom Abgeordneten ausgesprochenen Wunsches...

Paris, 31. Mai. (Deputiertenkammer.) Der Reichspräsident ausprobiert erklärt in Verantwortung des vom Abgeordneten ausgesprochenen Wunsches...

